

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2025

Nr. 2025/250

Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» Abschluss Programmvereinbarung für den Zeitraum vom 5. März 2025 bis zum 4. März 2026 und Umsetzung Massnahmen

1. Ausgangslage

Die Integrationsförderung für Schutzsuchende mit Status S zielt darauf ab, die wirtschaftliche Integration in der Schweiz durch Sprachförderung, Bildung und Arbeitsmarktteilnahme zu stärken. Dies dient sowohl dem Aufbau beruflicher Kompetenzen als auch der Erhaltung der Rückkehrfähigkeit («*Dual Intent*»-Ansatz). Das Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) regelt die dafür vom Bund an die Kantone ausgerichteten Beiträge sowie die damit verbundenen Vorgaben. Mit dem aktuellen Programm S (5. März 2024 – 4. März 2025) hat der Bund erstmals eine zu erreichende Erwerbsquote von 40% für diese Personengruppe definiert. Am 4. September 2024 beschloss der Bundesrat, den Schutzstatus S bis zum 4. März 2026 nicht aufzuheben. Gleichzeitig wurde das Programm S gemäss den aktuellen Programmbestimmungen verlängert. Im Bereich der wirtschaftlichen Integration sieht der Bundesrat jedoch weiterhin Handlungsbedarf und strebt bis Ende 2025 eine Erwerbsquote von 45% von Personen mit Schutzstatus S an. Ende November 2024 erreichte der Kanton Solothurn eine Erwerbsquote von 31.2% (SEM-Asylstatistik vom 9. Dezember 2024). Dies ist eine Steigerung um 7.4% gegenüber März 2024. Die nationale Erwerbsquote betrug Ende November 2024 29.2%.

Die Verlängerung des Programms S setzt den Abschluss einer neuen Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration SEM voraus. Sie ist vom Regierungsrat zu genehmigen. Gleichzeitig ist die Weiterführung und (verstärkte) Umsetzung des Massnahmenplans zur Erreichung der Bundesvorgaben, insbesondere der wirtschaftlichen Integration, zu beschliessen.

2. Erwägungen

2.1 Bisherige Massnahmen

Mit RRB Nr. 2024/206 vom 23. April 2024 hat der Regierungsrat – auf Antrag des im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) eingesetzten Ausschusses des IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums (EKG) – den Massnahmenplan «Wirtschaftliche Integration – Programm S» zur Steigerung der Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S und die damit verbundene Verwendung der Bundesmittel genehmigt. Der Massnahmenplan basiert auf den Vorgaben des kantonalen Integralen Integrationsmodells (IIM) und setzt den Schwerpunkt bei der Verstärkung und Optimierung der bestehenden Prozesse. Er setzt auf eine konsequente und effiziente Nutzung bestehender Strukturen, um die rasche Arbeitsmarktintegration von Personen mit Status S zu fördern. So werden Personen mit Schutzstatus S systematisch von den fallführenden Stellen der Sozialhilfe bzw. der Einwohnergemeinden zu Integrationsgesprächen eingeladen. Die Prozesse in den zuständigen Strukturen, wie in der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV), in den Angeboten der sozialhilferechtlichen Arbeitsintegration (AMI) und den kantonalen Berufsinformationszentren (BIZ), wurden überprüft und wenn nötig auch optimiert. Durch

geeignete Kommunikationsmassnahmen wurden Arbeitgebende systematisch für die Notwendigkeit sowie die Chancen der Anstellung von Personen mit Schutzstatus S sensibilisiert, unter anderem mit einer spezifischen Tagung vom 25. Juni 2024, an der rund 30 Arbeitgebende aus dem Kanton teilnahmen. Der Massnahmenplan hatte somit auch den Zweck, die wirtschaftliche Integration von Personen mit Status S als gemeinsame und interinstitutionelle Aufgabe von Kanton, Gemeinden und Wirtschaft zu verstehen.

Seit der Einführung des Massnahmenplans ist ein Anstieg der Zuweisungen feststellbar. Konkret sind im Zeitraum von April – Dezember 2024 87 Personen in die gemäss Massnahmenplan vorgesehenen Programme eingetreten. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Anstieg von 40%. Zurzeit wird die Umsetzung des Massnahmenplans im Jahr 2024 evaluiert. Die Ergebnisse liegen Ende März 2025 vor.

2.2 Antrag IIZ-EKG-Ausschuss «Wirtschaftliche Integration»

Die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Integration von Personen mit Status S wurde vom eingesetzten IIZ-EKG-Ausschuss an verschiedenen Sitzungen diskutiert. Insgesamt wurde festgestellt, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Integrationssysteme zwar besser funktioniert, weil heute über die IIZ eine effektivere Koordination stattfindet, es bleibt aber noch Luft nach oben.

Bei der Beurteilung, mit welchem Erfolg der Massnahmenplan umgesetzt wird, ist nicht nur auf die Erwerbsquote abzustellen. Auch die Entwicklung der Zuweisung zu arbeitsmarktlichen Massnahmen der sozialhilferechtlichen Arbeitsmarktintegration ist ein wichtiger Indikator. Mit den Programmen wird gezielt die Arbeitsmarktfähigkeit von Personen mit Schutzstatus S aufgebaut und die Vermittlung in den Arbeitsmarkt gefördert. Die Zuweisung zu qualifizierenden Programmen und Jobcoachings ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Massnahmenplans, auch wenn sich die Auswirkungen auf die Erwerbsquote erst mit Verzögerung zeigen.

Trotz des Anstiegs der Teilnahmen ist das Potenzial, insbesondere im Bereich der fallführenden Stellen und der Zuweisung in die Programme, noch nicht ausgeschöpft. Gleichzeitig muss ergänzend zu den qualifizierenden Massnahmen die direkte Vermittlung von Personen mit Schutzstatus S in den Arbeitsmarkt verstärkt werden. Als Massnahme hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) im Rahmen eines Pilotversuchs die Zugänglichkeit zur Vermittlung durch die RAV speziell für Personen mit Schutzstatus S angepasst. Die Massnahmen werden auf der Angebotsseite kontinuierlich auf Basis laufend gewonnener Erkenntnisse optimiert. Zentral für die weitere Umsetzung ist jedoch, dass die Zuweisungspraxis gezielt darauf ausgerichtet ist, die angestrebte Erwerbsquote zu erreichen.

Der Ausschuss beantragt dem Regierungsrat sinngemäss die Weiterführung des bestehenden Massnahmenplans, wobei dieser punktuell adaptiert werden muss.

2.3 Einschätzung, Auftrag und Appell des Regierungsrates

Die vom Bund vorgegebene Erwerbsquote von 40% bis Ende 2024 konnte nicht erreicht werden. Mit einer Quote von knapp 30% ist der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld. Nur einige kleinere Kantone, die über gänzlich andere Voraussetzungen verfügen, konnten die Vorgabe erreichen. Damit wird deutlich, dass das vom Bund angepeilte Ziel zu ambitioniert angesetzt wurde, zumindest in der dafür vorgegebenen Frist.

Ungeachtet dessen lässt sich nicht leugnen, dass sich die Erwerbssituation von Personen mit Status S sowohl schweizweit als auch im Kanton Solothurn bislang unbefriedigend entwickelt hat. Die unsichere Aufenthaltsperspektive infolge der anhaltenden Kriegshandlungen in der Ukraine darf nicht dazu führen, dass ihr Aufenthalt lediglich geduldet wird. Vielmehr ist sie eine klare

Aufforderung, Integration gezielt zu ermöglichen und konsequent einzufordern. Angesichts der Grösse der betroffenen Personengruppe handelt es sich nicht um eine *quantité négligeable*.

Die staatlichen Akteurinnen und Akteure sowie die Unternehmen tragen hier eine besondere, gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung in dem Sinne, dass sie eine nachhaltige, wohlfstandsorientierte Entwicklung fördern und den sozialen Zusammenhalt stärken.

Insofern begrüsst der Regierungsrat, dass der Bundesrat die Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Status S verlängert. Die Erhöhung der Zielerwerbsquote auf 45% erachtet er wiederum als hoch angesetzt, versteht sie aber auch als politisches Signal an die Kantone und seine Akteurinnen und Akteure der Interinstitutionellen Zusammenarbeit. Vor diesem Hintergrund erwartet der Regierungsrat, dass die gemeinsamen Anstrengungen nicht nur weitergeführt werden, sondern auch verstärkt werden:

- Auf staatlicher Ebene müssen alle potenziell erwerbsfähigen Personen angehalten werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sie auszubauen oder sich dafür zu qualifizieren, soweit es ihnen möglich und zumutbar ist. Personen in der Sozialhilfe sind grundsätzlich zu verpflichten, Stellen zu suchen, sich vermitteln zu lassen oder an entsprechenden Arbeitsintegrationsangeboten teilzunehmen. Dabei sollen die zur Verfügung stehenden sozialhilfe-rechtlichen Kompetenzen und Instrumente zielführend ausgeschöpft werden.
- Die privatwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen sind ihrerseits angehalten, bei Stellenbesetzungen Personen mit Status S als inländisches Arbeitskräftepotenzial konsequent und prioritär zu berücksichtigen. Im Wissen, dass der Regierungsrat den Arbeitgebenden keine verbindlichen Vorgaben machen kann, will er seine Erwartung als dringenden Appell verstanden wissen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es nicht einfach sein wird, diesem Anspruch gerecht zu werden. Gefordert sind neben dem individuellen Willen und der Bereitschaft auch ein gleiches Verständnis und ein hohes Mass an koordinierter Zusammenarbeit. Der Regierungsrat dankt allen Mitarbeitenden der Sozialhilfe, der RAV, der Arbeitsintegrationsorganisationen und auch den Arbeitgebenden dafür, dass sie sich für die Lösung dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung einsetzen – ein Einsatz, der vielleicht über das übliche Mass hinausgehen wird und muss.

2.4 Weiteres Vorgehen

Der bestehende IIZ-EKG-Ausschuss «Wirtschaftliche Integration» soll die Umsetzung der bestehenden Massnahmen in strategischer Hinsicht steuern sowie weitere Massnahmen zur Steigerung der Erwerbsquote prüfen. Die betroffenen Ämter, Dienststellen sowie die Einwohnergemeinden und Sozialregionen werden aufgefordert, die von diesem Ausschuss vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen. Die Interessen und Möglichkeiten der Wirtschaft sind zu berücksichtigen.

Der IIZ-EKG-Ausschuss legt dem Regierungsrat bis spätestens Ende Mai 2025 einen Zwischenbericht vor, indem er gestützt auf die erfolgte Evaluation und die Entwicklungen in den ersten Monaten 2025 aufzeigt, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen wurden bzw. welche Massnahmen verstärkt wurden. Er kann dem Regierungsrat zusätzliche Massnahmen vorschlagen, um das vom Bund vorgegebene Ziel von 45% Erwerbsquote zu erreichen.

Der Regierungsrat wird im Anschluss gestützt auf den Zwischenbericht – sofern notwendig – weitere Massnahmen beschliessen.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) soll die Umsetzung der Massnahmen begleiten und ein engmaschiges Vollzugscontrolling führen. Die betroffenen Akteurinnen und Akteure werden angehalten, dem AGS laufend alle Daten und Statistiken, die zur Auswertung dienen und zur Optimierung der Abläufe dienen können, zur Verfügung zu stellen.

2.5 Verwendung Bundesmittel

Das Programm S sieht Leistungen von CHF 250.00 pro Monat und registrierte Person vor. Die Verwendung ist Sache der Kantone, wobei die bestehenden Integrationsgrundlagen sinngemäss anwendbar sind. Es gelten die Grundsätze der bestehenden programmatischen Grundlagen (Kantonales Integrationsprogramm KIP 3 und IIM), insbesondere gilt der Regelstrukturansatz auch dahingehend, dass die Angebote aus den ordentlichen Budgets finanziert und bereitgestellt werden müssen. Die Mittel aus dem Programm S sollen nach den analogen Grundsätzen, wie sie für die Integrationspauschale bzw. für das KIP 3 gelten, eingesetzt werden.

Innerkantonale wurde der Mitteleinsatz bzw. deren Verwendung bereits mit dem Massnahmenplan beschlossen. Danach werden die Bundespauschalen für fallbezogene Integrationsmassnahmen der Einwohnergemeinden und Sozialregionen, fallunabhängige Sensibilisierungs- und Fördermassnahmen sowie spezifische Projekte zur Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S eingesetzt. Zudem sind finanzielle Beiträge für die Nachbegleitung und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt vorgesehen, sofern ausreichend Bundesmittel verfügbar sind. Diese Mittelverwendung soll unverändert bestehen bleiben.

3. Beschluss

- 3.1 Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Migration SEM, und dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, über die Umsetzung des Programms S «Umsetzungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» wird genehmigt. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird zur Unterzeichnung der Programmvereinbarung ermächtigt.
- 3.2 Die Akteurinnen und Akteure der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) werden beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Erwerbsquote von 45% bis Ende 2025 erreicht wird.
 - 3.2.1 Der IIZ-EKG-Ausschuss «Wirtschaftliche Integration» wird ermächtigt, für den Kanton Massnahmen zu überprüfen, zu optimieren und zu verstärken sowie geeignete zusätzliche Massnahmen zu beschliessen.
 - 3.2.2 Der IIZ-EKG-Ausschuss «Wirtschaftliche Integration» wird beauftragt, dem Regierungsrat per Ende Mai 2025 einen Zwischenbericht im Sinne der Erwägungen vorzulegen. Bei Bedarf sind dem Regierungsrat zusätzliche Interventionen zu beantragen.
 - 3.2.3 Das Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Gesellschaftsfragen, wird – federführend für die Akteurinnen und Akteure der IIZ – beauftragt, die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen eines auf Verbindlichkeit ausgelegten Vollzugscontrollings zu überwachen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Programmvereinbarung III mit dem Staatssekretariat für Migration für den Zeitraum vom 5. März 2025 bis zum 4. März 2026

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin 2025-013, STE, LAN, ETT
Geschäftsstelle Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ), p.A. Amt für Gesellschaft und Soziales
Aktuariat SOGEKO